

baren oder gar rational erfaßten Rechtsordnung ist jedoch das Recht Ingelheims noch weit entfernt. Gleiches gilt m. E. in einem noch viel größerem Umfang für die nur schwer fixierbare Gedankenarbeit der Ingelheimer Schöffen bei der Findung und Anwendung des Rechts in dem konkreten Rechtsstreit, zieht man etwa einen Vergleich zu dem begrifflich-fachlichen Rechtswissen der zur gleichen Zeit praktizierenden gelehrten Juristen. Mit dieser kritischen Anmerkung soll freilich der Wert einer zusammenfassenden und in manchen Punkten wohl abschließenden Untersuchung gewohnheitlich-lokaler tragender Rechtsvorstellungen in keiner Weise geschmälert werden. Ein umfänglicher Anhang bislang ungedruckter Urteile (S. 381—438) ergänzt die von Adalbert Erler besorgte bisherige Edition (dazu vgl. DA 10, 207; 16, 251; 20, 232).

Hans Schlosser

Wolf-Heino Struck, Die Sendgerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar. Ein Beitrag zur Geschichte der sittlichen Zustände und des kirchlichen Lebens am Vorabend der Reformation, Nassauische Annalen 82 (1971) S. 104—145. — Aus unveröffentlichten Registern des Archipresbyterats Wetzlar erschließt der Vf. plastisch und lebendig die Spruchpraxis der Sendgerichtsbarkeit in der Epoche ihres Niedergangs, wie sie bislang von der Forschung nicht behandelt wurde. Er entfaltet eine bunte Palette kulturhistorisch außerordentlich interessanter (wenn auch dem Charakter dieser Register entsprechend negativer) Lebenssachverhalte. Sie sind bereichende Zeugen des Alltags sowie des religiös-sittlichen Lebens in dörflichen Gemeinschaften im ausgehenden MA. — Abgesehen von spezifisch juristischen neuen Erkenntnissen, betreffend etwa den sachlich-gegenständlichen Umfang und Bereich der Sendgerichtsbarkeit, besteht der darüber hinausgehende Quellenwert in den Aussagen zur kirchlichen Organisation, zur Siedlungs- und örtlichen Wirtschaftsgeschichte. Die ausgewerteten Sendregister enthalten eingehende Verzeichnisse der Sendkirchen, ihrer Kapellen und Altäre. Sie geben weiter Auskunft über Bevölkerungszahl, Siedlungsdichte sowie über Art und Umfang der jeweiligen die einzelnen Dorfgemeinden treffenden Abgaben für das Sendrecht. Bemerkenswert sind auch die gewerbestatistischen Erhebungen mit genau vermerkten Gefälle-Quoten des Registers v. J. 1511, das als Anlage abgedruckt ist (S. 138—145 mit Ortsindex). Um die Wende zum 16. Jh. sinken Ansehen und Bedeutung des Send. Einer allgemein bekannten Entwicklung gemäß gerät auch dieser Jurisdiktionszweig in die Abhängigkeit der weltlichen Gewalten. Städtische Satzungen oder territoriale Polizeiordnungen unterstellen ursprünglich dem Send angehörnde Rügesachen ihrer, d. h. der säkularen Jurisdiktion. Gefördert durch die Landesherrn, z. B. den Wetterauer Grafenbund, kommt es schließlich zur Auflehnung und zum offenen Widerstand gegen den Send. Mit der Reformation findet diese geistliche Sitten- und Rügegerichtsbarkeit ihr Ende. — Die wissenschaftlichen Ergebnisse dieses Beitrages gehen weit über die engere Ortsgeschichte hinaus.

Hans Schlosser

## 5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Hans Schenk, Nürnberg und Prag. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsbeziehungen im 14. und 15. Jahrhundert (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen Reihe I: Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens Bd. 46) Wiesbaden 1969, Otto Harrassowitz, 189 S., DM 18. — Gestützt auf z. T. ungedruckte Prager und Nürn-